

Buss 3

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 1,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Arbeiter und Arbeiterfrauen	625	Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen. — Tarif- und Lohnbewegungen	635
Zur Frage der Strafanstaltsarbeit. (I)	626	Arbeiterversicherung. Welche Mehrleistungen sollen die Krankentassen einführen?	636
Statistik und Volkswirtschaft. Der Geschäftsbereich des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker	628	Polizei, Justiz. Polizei und Kunst. — Das Verbandsorgan der Lithographen konfisziert	639
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. — Aus Rußland	630	Mitteilungen. In die Gewerkschaften und Gewerkschaftskartelle. — Quittung über Quartalsbeiträge und eingegangene Unterstützungsgelder	640
Kongresse. Siebenter skandinavischer Arbeiterkongress	632		

Arbeiter und Arbeiterfrauen!

Seit Jahren kämpfen die Handelsangestellten zwecks Verkürzung der überlangen täglichen Arbeitszeit um die allgemeine Einführung des **Achtuhr-Ladenschlusses**. An eine Erreichung dieses Zieles durch die gewerkschaftliche Aktion ist in Anbetracht der Organisationsverhältnisse unter den Handelsangestellten zur Zeit nicht zu denken, der Achtuhr-Ladenschluß kann gegenwärtig nur durch eine Maßnahme der Gesetzgebung erreicht werden. Nach der Gewerbeordnung kann zwar der Achtuhr-Ladenschluß auf Antrag der Geschäftsinhaber durch Ortsgesetz eingeführt werden, was dank der unausgesetzten Bemühungen der Angestellten verschiedentlich auch geschehen ist, aber in den meisten Orten leistet das kurzfristige und egoistische Unternehmertum energischen Widerstand. Die Angestellten fordern daher den reichsgesetzlichen Achtuhr-Ladenschluß. Auch hiergegen wehren sich die Unternehmer, und zwar berufen sie sich darauf, daß mit Rücksicht auf die konsumierende Arbeiterschaft der Achtuhr-Ladenschluß nicht eingeführt werden könne. Dasselbe behaupten sie von der Sonntagsruhe. Die Arbeiterschaft kann aber nicht ruhig zusehen, wie das heuchlerische Unternehmertum, das sonst nicht nach den Interessen der Arbeiterschaft fragt, eine Kategorie der arbeitenden Bevölkerung gegen die andere ausspielt.

Die unterzeichnete Kommission erklärt daher, daß sie den Forderungen der Handelsangestellten durchaus sympathisch gegenübersteht. Sie erwartet, daß die Wünsche der Angestellten und speziell ihre Forderungen nach dem reichsgesetzlichen Achtuhr-Ladenschluß und der Sonntagsruhe bei der Gesetzgebung endlich die gebührende Berücksichtigung finden.

An die Arbeiterschaft richten wir das Ersuchen, die Handelsangestellten in ihrem Kampfe dadurch zu unterstützen, daß jeder Einkauf nach acht Uhr abends unterlassen wird und auch die Sonntageinkäufe vermieden werden. In den **Konsumvereinen** möge jeder Arbeiter und jede Arbeiterfrau auf die Durchführung des Achtuhr-Ladenschlusses und der Sonntagsruhe hinwirken — soweit diese Forderungen nicht bereits erfüllt sind — und im übrigen bei Einkäufen solche Kaufleute bevorzugen, die ihren Angestellten die Sonntagsruhe gewähren und den Achtuhr-Ladenschluß eingeführt haben.

Arbeiter und Arbeiterfrauen, kauft nicht nach acht Uhr abends und nicht Sonntags ein.

Die Partei- und Gewerkschaftspresse wird gebeten, dieser Aufforderung durch Abdruck die weiteste Verbreitung zu sichern.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

wirtschaft, 4. der Durchschnittsverdienst der Sträflinge und 5. der Gesamtwert der von ihnen hergestellten Produkte.

Infolge dieses Antrages wurden am 1. Dezember 1905 statistische Ermittlungen angestellt, deren Ergebnisse die vorerwähnte Denkschrift wiedergibt. Die Ermittlungen beziehen sich nur auf einen Stichtag, da mit fortlaufenden Auszählungen auf einheitlicher Grundlage neben den jetzt bereits stattfindenden statistischen Erhebungen zum Zwecke jährlicher Berichterstattung den Gefängnisverwaltungen eine zu große Arbeitslast aufgebürdet worden wäre. Die Erhebungen erstrecken sich auf alle Straf- und Untersuchungsgefangenen in deutschen Gefängnissen und Strafanstalten. Die Gesamtzahl aller Gefangenen betrug am 1. Dezember 1905 88 005, darunter 8628 weibliche Gefangene. Die Zahl der Strafgefangenen belief sich auf 73 198, die der Untersuchungs- und anderer Gefangenen auf 14 807. Von den Strafgefangenen verbüßten Zuchthausstrafe 21 465 (29,3 Proz. aller Strafgefangenen), davon 1891 weibliche; Gefängnisstrafe 45 041 (61,5 Proz.), darunter 4255 weibliche, und Haftstrafe 6629 (9,2 Proz.), davon 1158 weibliche. Von diesen 73 198 Strafgefangenen waren 67 467 mit zugewiesener Arbeit beschäftigt, während 1094 aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt blieben.

Ueber die Beschäftigung der Gefangenen mit Staatsarbeit und mit Privatarbeit gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Bundesstaat	Zahl der		Dabon beschäftigt mit Arbeit für			
	Gefängnisse	Gefangenen	Staat		Private	
			ab-solut	in %	ab-solut	in %
Preußen	216	44552	19644	44,1	24908	55,9
Bayern	53	8773	8622	41,3	5151	58,7
Sachsen	12	5191	1217	23,4	3974	76,6
Württemberg	7	1640	577	35,3	1063	64,8
Baden	12	1831	541	29,5	1290	70,5
Hessen	9	1182	354	29,9	828	70,1
Mecklenburg-Schw.	4	555	172	31,0	383	69,0
Oldenburg	2	381	119	31,2	262	68,8
Braunschweig	2	459	111	24,2	348	75,8
Sachs.-Meiningen	2	256	57	22,3	199	77,7
"-Altenburg	1	21	7	33,3	14	66,7
"-Cob.-Gotha	5	574	280	48,5	294	51,2
Anhalt	3	257	43	16,7	214	83,3
Schwarzb.-Rudolst.	1	16	16	100	—	—
Neuß j. L.	1	48	2	4,2	46	95,8
Pippe-Dehmold	1	54	10	18,5	44	81,5
Lübeck	2	240	25	10,4	215	89,6
Bremen	3	366	146	39,9	220	60,1
Hamburg	5	1640	669	40,8	971	59,2
Elb-Lothringen	8	1761	618	35,1	1143	64,9
Deutsches Reich	349	69797	28280	40,4	41567	59,6

Nach dieser Uebersicht wurden also in 349 Gefängnissen 69 797 Gefangene überhaupt (nicht bloß Strafgefangene) mit zugewiesener Arbeit beschäftigt, davon nur 28 280 mit Arbeiten für den Staat, dagegen 41 567 mit Arbeiten für Private. Von je 100 Gefangenen waren also im Reich nur 40,4 für den Staat, dagegen 59,6 für Private beschäftigt. In den größeren Bundesstaaten geht der Anteil der mit Staatsarbeiten beschäftigten Gefangenen sogar bis auf 14,5 (Württemberg) herab. Nur ein einziger Staat, nämlich Schwarzburg-Rudolstadt, schließt jede Arbeit für Private aus. Der weitaus größte Teil der Strafanstaltsinsassen wird noch

immer für Privatunternehmer beschäftigt, und zwar direkt für diese durch Vermietung ihrer Arbeitskraft. Eine tabellarische Uebersicht der Denkschrift, die sich auf die größeren Strafanstalten mit mindestens 50 Plätzen Belegungsfähigkeit erstreckt, ergibt, daß von je 100 Gefangenen 22,1 mit Haus- und sonstigen Arbeiten für die eigene Anstalt, 16,6 für Staats- und Reichsverwaltungen oder -betriebe, 0,6 für Kommunalverbände und 1,1 für Anstaltsbeamte, dagegen 38,8 mit Arbeiten für Unternehmer, 5,6 für eigene Regie der Gefangenenanstalt und 15,2 für Dritte gegen Lohn beschäftigt werden. 54 Proz. aller beschäftigten Gefangenen arbeiten also im direkten Dienst von Unternehmern und 5,6 Proz. in Regiearbeit.

Um die Bedeutung dieser Begriffe richtig würdigen zu können, sei einiges über die Systeme der Gefängnisarbeit vorausgeschickt. Man unterscheidet hauptsächlich drei Systeme: das Unternehmerystem, das Regiesystem und die Beschäftigung für eigenen Bedarf. Das Unternehmerystem weist verschiedene Formen und Uebergänge auf. War es früher üblich, nicht bloß die Arbeitskräfte der Gefangenen, sondern gleichsam den ganzen Strafvollzug einem Unternehmer zu überlassen, so daß dieser die Arbeitshäuser und Beamten anstellte und die Gefangenen beliebig auspressen konnte, so ging man später zur Form der Generalentreprise über, wobei ein Unternehmer die Ausnützung aller Gefängnisinsassen des ganzen Landes pachtet und lediglich die technischen Werkmeister stellt. Die erstere Form findet sich noch bei Eisenbahnbauten, Minen- und Farmbetrieben in Nordamerika, die letztere in österreichischen Frauengefängnissen. Am verbreitetsten ist die Form der Einzelverpachtung, wobei mehrere Unternehmer jeder eine gewisse Zahl von Arbeitskräften mietet und die Arbeitsmaschinen, Werkzeuge und Werkmeister stellt.

Nur in der Form, nicht aber im Effekt verschieden ist das Regiesystem, bei welchem die Arbeiten für Rechnung und unter Leitung der Gefängnisverwaltung hergestellt werden, die für den Vertrieb der Erzeugnisse sorgt. Da die Verwaltung in der Regel Verträge mit Unternehmern über solche Lieferungen abschließt, so ist die Wirkung dieser Art der Gefangenenbeschäftigung durch den Wettbewerb der freien Arbeit die gleiche, als beim Unternehmerystem. Unter der Beschäftigung für Dritte gegen Lohn sind meist unqualifizierte Arbeiten zu verstehen, die keiner technischen Anleitung oder Aufsicht bedürfen, wie Dütenkleben, Federreizen, leichte Papparbeiten, Sortieren von Hülsenfrüchten, Wolle, Haaren, Tabakrippen, ferner auch landwirtschaftliche Arbeiten gegen einen gewissen Tagelohn für jeden einzelnen Arbeiter.

Von diesen beiden Systemen, die die Ausnützung der Gefangenen dem privaten Unternehmertum überläßt, unterscheidet sich die dritte Art der Gefangenenbeschäftigung grundsätzlich. Sie will die Gefangenen dem Wettbewerb mit freier Arbeit entziehen, indem sie dieselben für den eigenen Bedarf der Gefangenenanstalt, für Aufträge des Staates, des Reiches oder von Gemeinden oder mit Hilfeleistungen für Anstaltsbeamte beschäftigt. Es kommt hierbei nicht nur die Reinigung der Anstaltsräume, der Wäsche und Kleidung der Insassen und die Beköstigung der letzteren in Betracht, sondern auch die Herstellung aller Reparaturen und alles Neubedarfs an Bekleidung, die Ausführung von Bauarbeiten und Reparaturen in Holz, Eisen und Stein, der Anbau von Getreide, Kartoffeln und Gemüse, die

Zur Frage der Strafanstaltsarbeit.

I.

Die Regelung der Strafanstaltsarbeit ist ebensowenig wie die des Strafvollzugs im Deutschen Reich bisher einheitlich erfolgt. Nach Art. 4 Abs. 13 der Reichsverfassung ist die Reichsgesetzgebung zwar befugt, den Strafvollzug reichseinheitlich zu lösen und eine Reichsgefängnisordnung zu erlassen, — aber sie hat bisher, wie von so manchem andern, keinen Gebrauch davon gemacht. Schon 1870 verlangte ein Antrag Fries (natl.) im Reichstage die Einsetzung einer Bundesbehörde zur Aufsichtsführung über sämtliche Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten. 1876 forderte der Reichstag anlässlich der Beratung der Strafprozessordnung die Regierung auf:

„mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen, unter Festhaltung der im Strafgesetzbuch über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängniseinrichtungen, der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmäßig für das Deutsche Reich geregelt wird.“

Der Antrag blieb jedoch unausgeführt. Im Jahre 1877 befaßte sich der Deutsche Handelstag mit den Wirkungen der Gefängnisarbeit auf den Wettbewerb der freien Arbeit und regte eine Enquete hierüber an. Die im Jahre 1878 aufgenommene Enquete ergab, daß in Preußen 1877 etwas über 16 000 Strafgefangene beschäftigt wurden, und daß deren Konkurrenz, wenn sie auch für einzelne Orte und Berufe schädlich wirkte, im allgemeinen überschätzt werde. Genaueres Material erbrachte ein amtlicher Bericht des preussischen Ministeriums des Innern von 1891/92 über 50 Strafanstalten, nach dem sich die durchschnittliche Tagesziffer der mit Arbeitszwang detinierten Gefangenen (Zuchthaus, Gefängnis und verschärfte Haft) auf 24 480 stellte; von diesen blieben etwa 6,42 Proz. wegen Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Arbeitsmangel, Disziplinarstrafen sowie Teilnahme am Schul- und Religionsunterricht unbeschäftigt. Bayern wies 1891 6292 männliche Strafgefangene auf, von denen 214 unbeschäftigt blieben; die Zahl der weiblichen Gefangenen betrug 967, davon waren 55 unbeschäftigt.

Auf Antrag Gamp (Rp.) forderte der Reichstag, dem Drängen der Mittelstandsparteien nachgebend, am 21. Januar 1905 eine Einschränkung der Gefängnisarbeit. Die sonderbare Fassung dieses Antrages mußte den Widerspruch unserer Reichstagsvertreter hervorrufen, noch mehr aber die Begründung, die darin eine Schädigung des Handwerks fand, daß nacheinander mit der Arbeit abgewechselt und dadurch alle Gewerbe durch die Gefängnisarbeit betroffen würden. Wenn die Beschäftigung der Gefangenen immer nur in dem einen Gewerbe stattfände, wäre der Schaden weniger groß. Man solle die Herstellung gewisser Waren in den Gefängnissen unbedingt verbieten — d. h. also, dafür einzelne Gewerbe zweige desto empfindlicher berühren. Als Folge dieses Beschlusses sind wohl die am 28. Oktober 1897 vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze aufzufassen, die hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen folgendes bestimmen:

„Den Gefängnissträflingen, sowie den Gefangenen, welche geschärfte Haftstrafe verbüßen, wird in der Regel Arbeit zugewiesen. Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu

beschäftigen. Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes. Bei der Zumeisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen. Bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt. Den Festungsgefangenen wird jede Beschäftigung gestattet, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist. Das Gleiche gilt für Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen. Diesen Gefangenen wird, sofern sie damit einverstanden sind, Arbeit zugewiesen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 12 Stunden, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als 11 Stunden. Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt zur Staatskasse. Die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Ertrag ist nicht ausgeschlossen. Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 20 Pf., für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pf. auf den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben. Welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt. Der Ertrag der Selbstbeschäftigung, soweit er nicht auf die Entschädigung zu verrechnen ist, verbleibt den Gefangenen.“

In bezug auf die Art der Beschäftigung der Gefangenen heißt es weiter in den bundesrätlichen Grundsätzen:

„Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichst schonen. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstreben, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.“

Der Bundesrat war also dem Antrage Gamp nicht gefolgt, sondern hielt, gestützt auf die Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches, an der Notwendigkeit der Beschäftigung der Gefangenen mit Arbeit fest, dagegen versuchte er, die nachteiligen Wirkungen des Wettbewerbs zwischen Gefängnis- und freier Arbeit dadurch in Etwas einzuschränken, daß er anstatt der Verdingung der Gefangenen an Unternehmer die vermehrte Lieferung für den Staatsbedarf empfahl.

Die bundesrätlichen Grundsätze haben zwar in den meisten Einzelstaaten zu einer Neuregelung der Gefängnisordnungen geführt, aber eine tiefgreifende Wirkung auf den Wettbewerb zwischen unfreier und freier Arbeit hatten sie nicht. Das geht zur Evidenz hervor aus der in diesem Jahre dem Reichstag unterbreiteten Denkschrift über die Beschäftigung der Gefangenen.*) Am 16. Januar 1905 hatte der Reichstag beschlossen, den Reichszentraler um die Vorlegung jährlicher statistischer Mitteilungen über die Beschäftigung der Sträflinge zu ersuchen, aus welchen zu ersehen sei: 1. die Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Anstalt, 2. für Herstellung von Waren zum Verkauf auf eigene Rechnung, 3. die Beschäftigung gegen Lohn für Dritte, und zwar sowohl auf gewerblichem Gebiet unter Angabe der Industriegruppen, als auch in der Land-

*) Reichstags-Drucksachen, XII. Leg.-Periode, 1. Sess. 1907, Nr. 89.

merken, daß die völlige Einhaltung der Lehrlingsstala erst erreicht werden kann, wenn der Tarif von allen Buchdruckereien anerkannt worden ist, oder aber, wie vom Tarifamte erstrebt wird, die gesetzliche Anerkennung der Stala durch den Bundesrat erfolgen sollte. Jedenfalls hat aber die Einhaltung der Lehrlingsstala, wie aus den obigen Zahlen hervorgeht, mit der Ausbreitung der Tarifgemeinschaft Schritt gehalten, die aus folgender Aufstellung ersichtlich ist. Es wurden festgestellt:

Jahr	Anzahl der tariffreien Firmen	Anzahl der Gehilfen	Anzahl der Orte
1897	1631	18 340	469
1898	2080	22 468	647
1899	2704	27 449	880
1900	3115	30 630	1002
1901	3372	34 307	1030
1902	3464	36 527	1043
1903	4250	39 464	1315
1904	4559	41 483	1382
1905	5134	45 868	1552
1906	4583	49 497	1659
1907	6264	54 553	1803

So ist also die Zahl der den Tarif anerkennenden Firmen mit jedem Jahre gewachsen, eine Aufwärtsbewegung, die auch im laufenden Jahre keinen Halt gemacht hat, trotz der Einführung des neuen Tarifs mit den höheren Lohnpositionen. Die Zahl der zu tariflichen Bedingungen beschäftigten Gehilfen ist mit 54 553 bereits auf einen solchen Höhepunkt gelangt, daß hier zurzeit eine erhebliche Steigerung kaum mehr möglich ist.

Der Tarifrevision durch den Tarifausschuß folgte im vergangenen Geschäftsjahre die Neuregelung der Lokalzuschläge durch die Kreisämter. Der Bericht konstatiert, daß die Zahl der Anträge aus Gehilfenkreisen auf Einführung von oder Erhöhung bestehender Lokalzuschläge recht zahlreich waren. Es müsse, streng sachlich geurteilt, zugegeben werden, daß bei diesen Anträgen „im allgemeinen weit über das Ziel hinausgeschossen wurde, daß man die Lokalzuschläge zumeist nicht als einen Ausgleich besonderer Teuerungsverhältnisse der einzelnen Orte betrachtete, sondern als eine besondere Lohnaufbesserung, die neben der allgemeinen Tarifierhöhung bewilligt werden sollte“. Uns scheint, daß diese Färbung des Tarifamtsberichts auch ein wenig weit über das Ziel hinauschießt. Denn, wenn von 1659 Orten, in denen der Tarif im Jahre 1906 anerkannt war, nur 180 Orte nach dem alten Tarif Lokalzuschläge aufzuweisen hatten, in 1479 Orten der Minimallohn von 22,50 Mk. und darunter pro Woche also Geltung hatte, so ergibt schon das in Anbetracht der allgemein in allen Berufen nach Maßgabe der Stärke der gewerkschaftlichen Organisation gesteigerten Löhne zur Genüge die Berechtigung der Wünsche der Buchdruckereihilfen, mit dem allgemeinen Lohnniveau in diesen Orten Schritt zu halten. Aber davon ganz abgesehen, auch die Bezugnahme des Tarifamtes auf seine Lebensmittelstatistik, die nachweisen soll, daß die Teuerungsverhältnisse einen solchen Umfang der Anträge auf Lokalzuschläge nicht rechtfertigten, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Denn die Lebensmittelstatistik des Tarifamtes datiert vom Jahre 1905, während die durch den neuen Polttarif geschaffene Teuerung erst mit dem Jahre 1906 ein-

zusetzen begann und anscheinend noch bis heute gar nicht ihren endgültigen Höhepunkt erreicht hat. Ueberdies ist bereits — auch unsererseits — nachgewiesen worden, daß die Lebensmittelstatistik des Tarifamtes keinerlei Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit erheben kann.

Aber auch die von den Kreisämtern gefaßten Beschlüsse, und das ist das Wichtigste, zeigen, wie überflüssig die „streng sachliche“ Verurteilung der vielen Anträge der Gehilfen auf Erhöhung oder Einführung von Lokalzuschlägen, die das Tarifamt ausspricht, ist. Bei den Kreisämtern hatten 152 (der 180 Orte mit Lokalzuschlag nach dem alten Tarif) eine Erhöhung des Lokalzuschlages beantragt, und weitere 222 Orte beantragten die Einführung von Lokalzuschlägen. Die Kreisämter beschloffen die Erhöhung der Lokalzuschläge in 85 Orten und die Neueinführung in 107 Orten. Während nach dem alten Tarif Lokalzuschläge gewährleistet wurden in 180 Orten, sind es nach dem neuen Tarif durch die Beschlüsse der Kreisämter 318 Orte,* in denen Lokalzuschläge gezahlt werden, worin allerdings 28 Orte des Kreises Elßaß-Lothringen, die früher Lokalzuschläge hatten und jetzt in die Tarifgemeinschaft übernommen wurden, enthalten sind. Abgelehnt wurde die Einführung von Lokalzuschlägen in 65 Orten und die Erhöhung des bestehenden Lokalzuschlages in 67 Orten, so daß die Kreisämter faktisch der Mehrheit der aufrechterhaltenen Anträge Rechnung trugen. Die Höhe der neu eingeführten Lokalzuschläge variiert zwischen 2½ und 25 Proz., die der erhöhten Lokalzuschläge zwischen 5 und 5 Proz. So haben also auch die Beschlüsse der Kreisämter der Gehilfenschaft des Buchdruckergewerbes nach Möglichkeit Rechnung getragen und das endgültige Resultat der letzten Tarifrevision für die Gehilfen nicht unerheblich verbessert.

Die Bedeutung der durch den Tarif eingesetzten Schiedsgerichte für Differenzen innerhalb des Tarifvertrages wird durch den zahlenmäßigen Nachweis ihrer Tätigkeit im Vorjahre trefflich illustriert. In 55 Fällen hatten die Arbeitgeber Klagen gegen Gehilfen eingereicht. Die Klagen betrafen Kontraktbruch, Verletzung des Tarifs, Arbeitsverweigerung, Massenündigung und Verweigerung der Kontrolle. Die Entscheidungen fielen in 41 Fällen zugunsten der Arbeitgeber, in 6 Fällen zu ihren Ungunsten, in weiteren 6 Fällen kam es zu einer Einigung und 2 Fälle wurden abgewiesen. Die Gehilfen waren Kläger in 375 Fällen, die Verletzung des Tarifs, Mäßregelung, Schutz der Vertrauensmänner, Kontrollzettel, Lohnzulage, Lohn bei NichtEinstellung, Aufhebung des Vertrages, Nichteinhaltung eines Vertrages, Benutzung tarifwidrigen Arbeitsnachweises, Entschädigung für ungenügend geheizten Arbeitsraum und schließlich Einführung des Berechnens an der Seckmaschine betrafen. Sie erhielten recht in 173 Fällen, unrecht in 125 Fällen, eine Einigung wurde erzielt in 33 Fällen und 44 Fälle wurden abgewiesen. Wie hohen Kredit die eigenen Schiedsgerichte heute bei den Angehörigen des Buchdruckergewerbes genießen, beweist der Umstand, daß von 18 Klagen, die an die Gewerbegerichte verwiesen wurden, nur 6 vor diese gebracht und 12 gänzlich zurückgezogen wurden. Von den 6 vor die Gewerbegerichte gebrachten Klagen waren 2 der Prinzipale und 4 der Gehilfen. Das Tarifamt hatte als Berufungsinstanz in 39 Fällen zu entscheiden, wovon 24 abgewiesen wurden. In den übrigen entfiel der Entscheid in 4 Fällen zugunsten der Arbeit-

* Nach Angabe des Tarifamtes.

Herstellung gewisser Lebensmittel und Bureau- sowie Anstaltseinrichtungen und -Utensilien. Dieser Anstaltsbedarf wird natürlich selten eine ausreichende Beschäftigung aller Gefangenen gewährleisten, zumal die den Gefangenen zugewiesene Arbeit auch deren Kräfte und Fähigkeiten entsprechen soll. Deshalb bedarf es der Heranziehung eines weiteren Eigenbedarfes der Gemeinwesen, der in den Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden, des Staates und des Reiches leicht zu finden ist. Alle größeren Gemeinden haben einen erheblichen Bedarf an Kleidung, Schuhwerk, Uniformsachen und Wäsche für ihre Gemeindeglieder, Angestellten, Kranken-, Irren- und Waisenhäuser, Armenhäuser und sonstigen gemeinnützigen Anstalten. Auch ein erheblicher Teil des Schulbedarfes ließe sich für die Gefangenenbeschäftigung reservieren. Im weiteren kommt hinzu der Bedarf der Kommunalverbände, Kreise und Provinzen für ihre gemeinsamen Atyle und Betriebe. Was die Staatsbetriebe alljährlich an Uniformteilen und Bekleidungsstücken (Wäsche, Kleider, Schuhwerk) gebrauchen, übersteigt bei weitem die Arbeitskräfte, die die Gefängnisse zur Verfügung stellen können. Endlich kommt der Riesenbedarf des Reiches, vor allem der Militärverwaltungen und der Postverwaltungen hinzu. Auch öffentliche Kulturarbeiten für Rechnung des Reiches, des Staates oder der Gemeinden sind hier in Rücksicht zu ziehen. Eine systematische Verteilung derjenigen öffentlichen Lieferungen, für deren Ausführung sich die Gefangenenanstalten eignen, auf alle Gefängnisse, würde sicher dazu führen, daß mit der Verpachtung der Gefangenen an Unternehmer ebensowohl, als auch mit der vertragsweisen Lieferung an Unternehmer gebrochen werden könnte. Im Gegenteil würde die Zahl der Strafgefangenen nicht einmal ausreichen für diesen Bedarf. Der Reichs-, Staats- und Gemeindebedarf ist auch vielseitig genug, um bei Zuweisung von Arbeit die nötige Rücksicht auf die Kräfte und Fähigkeiten der Gefangenen zu nehmen. Es bedürfte nur einer Centralisation des Gefängniswesens, der Aufhebung kleiner Anstalten und der Verteilung der Gefangenen auf die verschiedenen Anstalten entsprechend ihren Fähigkeiten.

Wenn trotzdem die Zurückdrängung des Unternehmersystems nur geringe Fortschritte aufzuweisen hat und noch immer der weitaus größte Teil der Gefängnisarbeit in Wettbewerb mit der freien Arbeit tritt, so liegt dies an der Rückständigkeit des deutschen Gefängniswesens, welches nur schwer den modernen Anforderungen des Strafvollzuges und der Staatswirtschaft zu folgen vermag.

Statistik und Volkswirtschaft.

Der Geschäftsbericht des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker für das Geschäftsjahr 1906/1907.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker hat soeben seinen Geschäftsbericht für das Jahr 1906/07 an die Kreisvertreter erstattet. Begreiflicherweise nimmt die Tarifrevision des Jahres 1906 und die hierbei zutage getretenen Erscheinungen einen breiten Raum des Geschäftsberichts ein. Hat doch das Tarifamt selbst die wesentlichsten Vorarbeiten wie auch die Ausführung der durch die Tarifrevision beschlossenen Neuerungen zu leiten gehabt, die für das gesamte Buchdruckgewerbe Deutschlands von so einschneidender Bedeutung sind. Der Bericht zeigt aber auch, welche ungemein reichhaltige und ernste Arbeit

von der Tariforganisation, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des deutschen Buchdruckgewerbes geschaffen haben, geleistet wird.

Der Bericht konstatiert zunächst, daß heute ein ruhiges Prüfen und Abwägen des gegenseitigen Gewinns und Verlustes bei Abschluß der Tarifvereinbarung an Stelle der vorjährigen Erregung getreten ist und er spricht die Meinung aus, daß nach den umfangreichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Lohnpolitik, die das deutsche Buchdruckgewerbe heute hat, man sich endlich von solcher Erregung — Verhekung und Verirrung nennt es der Bericht — befreit zeigen sollte. Das ist natürlich nur ein frommer Wunsch, der kaum jemals in Erfüllung gehen wird, deren Nichterfüllung aber den verantwortlichen Personen auch nur das Gewissen schärfen kann, ihrerseits kühl und ruhig das Gewinn- und Verlustkonto nach jeder Richtung hin zu prüfen.

Darüber dürfte heute kaum ein Zweifel irgendwo herrschen, daß die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe Licht und Schatten nach beiden Seiten nach Möglichkeit verteilt hat. Sehen wir zunächst von der prinzipiellen Bedeutung des völligen Mitentscheidungsrechts der Arbeitnehmer durch ihre Organisation bei der Bestimmung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ab, so sind doch die errungenen praktischen Vorteile als eine Folge dieses Mitentscheidungsrechts sehr wertvoll. Die Zahlen, die der Bericht gibt über die zu tariflich geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen arbeitenden Gehilfen genügen allein, um diese Feststellung zu bestätigen, wie folgende Zusammenstellungen bezeugen werden:

Jahr	Eine tariflich geregelte Arbeitszeit	
	hatten von Anzahl Gehilfen	Prozent
1900	38 682	83,58
1903	44 041	84,77
1906	51 672	91,50

Bezüglich des tariflich bestimmten Wochenlohnes erhielten:

Jahr	von Anzahl Gehilfen	Das Minimum Prozent	Ueber Minimum Prozent	Unter Minimum Prozent
1894	22 406	21,11	54,44	23,46
1900	30 072	29,98	64,43	5,92
1903	36 750	33,13	60,37	6,46
1906	38 914	31,90	65,88	2,23

Diese Zahlen sprechen für sich selbst. Fügen wir hinzu, daß auch im Akkordlohn die Zahl der zu tarifwidrigem Lohne beschäftigten Gehilfen im ungefähr selben Verhältnis zurückgegangen ist, wie die Zahl der unter Minimum im Zeitlohn Beschäftigten, so wird ein jeder leicht die bedeutsamen Wirkungen des Tarifabkommens im Buchdruckgewerbe erkennen. Es betrug der Prozentsatz der zu tarifwidrigem Akkordlohn beschäftigten Seher 1894: von 5514 Gehilfen 11,37 Proz., 1900: von 7610 Gehilfen 7,67 Proz., 1903: von 6009 Gehilfen 5,11 Proz., 1906: von 6014 Gehilfen 1,66 Proz. Und die tarifliche *Lehrlingskala*, die im Jahre 1894 mit 4700 Lehrlingen überschritten war, wurde im Jahre 1906 um 1965 Lehrlinge überschritten. Möge die letztere Zahl auch noch verhältnismäßig hoch erscheinen nach zehnjähriger Tarifgemeinschaft, so ist doch zu be-

angehörige organisiert. Auf einem Tapeziererkongress in Leipzig, im August 1897, wurde beschlossen, den Verband der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen zu gründen. Am Schlusse des Gründungsjahres zählte der neue Verband 1344 Mitglieder in 34 Filialen. Seitdem ist der Verband ununterbrochen vorwärts marschiert, und er gehört heute zu den leistungsfähigeren Organisationen der deutschen Gewerkschaften. Seine Mitgliederzahl betrug am 1. Juli d. J. 3765 und der Vermögensbestand der Hauptkasse 59 392,35 Mk., trotzdem der Verband im Laufe des letzten Halbjahres über 100 000 Mk. für Lohnkämpfe verausgabte.

Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hatte im ersten Semester des laufenden Jahres eine Einnahme von 13 094,85 Frank und eine Ausgabe von 9170,28 Frank, so daß auf das 3. Quartal ein Barsaldo von 2402,64 Frank verblieb. Das gesamte Aktivvermögen belief sich auf 11 922,61 Frank. Die Streikversicherungskasse des Bundes, die keine Bedeutung mehr besitzt, bilanziert mit 4382 Frank Einnahmen und Ausgaben, sie hat aber noch eine Schuld von 6998,01 Frank aus früherer Zeit zu decken.

Die Mitglieder des Schweizerischen Glaserverbandes haben in der Urabstimmung mit 228 gegen 158 Stimmen die Verschmelzung mit dem Holzarbeiterverbande abgelehnt, das heißt, die 228 waren für die Verschmelzung, da aber die Zweidrittelmehrheit, also 260 Stimmen, erforderlich waren, blieb das Resultat negativ. In der Presse wird dazu bemerkt:

„Das Resultat ist überraschend und für die Gegner des Uebertrittes sehr lehrreich. Es ist nun zu erwarten, daß einige Sektionen austreten, die der Verhältnisse halber zum Uebertritt in den Holzarbeiterverband geradezu gezwungen sind. Vielleicht gehen dann den Reinsagern die Augen auf und sie werden sich sagen müssen, daß es besser gewesen wäre, in einer Zeit den Uebertritt zu vollziehen, da wir mit voller Kraft unsere in so hohen Löhnen besungene wirtschaftliche und materielle Ueberlegenheit den Holzarbeitern gegenüber durch den Uebertritt zur Geltung gebracht hätten, als den Glaserverband in sich zusammensinken zu sehen. Es ist sicher, daß nun die günstigste Zeit zur Fusion vorbei ist.“

Der Schweizerische Metallarbeiterverband hat im Jahre 1906 seine Mitgliederzahl von 11 100 auf 14 400 erhöht, also um 3000 oder 27½ Proz., die Auflage der „Schweizer. Metallarbeiter-Zeitung“ von 14 000 auf 18 000 Exemplare, wozu noch das neugegründete französische Verbandsorgan „Metallurgiste“ mit 2200 Exemplaren kommt. Der Verband ist eine wahrhaft internationale Arbeiterorganisation, denn er umfaßt zirka 10 000 Schweizer, 2400 Deutsche, 600 Oesterreicher, 900 Italiener, 150 Franzosen und über 200 Angehörige anderer Nationen. Es wird mit Recht betont, daß der erfreuliche Zusammenschluß so vieler Nationen in der Vielsprachigkeit eine große Schwierigkeit der Verbandsstätigkeit, namentlich für die Verwaltung, biete. Die Einnahmen des Verbandes betragen 297 981,80 Frank, die Ausgaben 238 222,16 Frank, wovon 85 796 Frank Streikunterstützungen, 68 905,09 Frank Krankenunterstützung usw. Der Vermögensbestand belief sich auf 59 709,44 Frank. Der Verband hatte im Berichtsjahre 130 Lohnkämpfe mit 11 900 Beteiligten an 81 Orten zu führen. In 80 Fällen wurde ganzer, in 67 Fällen teilweiser Erfolg erzielt, 28 blieben ohne Erfolg und fünf waren am Jahreschlusse noch nicht beendet.

Die erzielten Verbesserungen bestanden in der Verkürzung der Arbeitszeit um 2—3 Stunden pro Woche für über 13 000 Metallarbeiter und in Lohn erhöhungen um rund 800 000 Frank wöchentlich für etwa 8500 Arbeiter. Ende 1906 waren an 18 Orten für zirka 3000 Arbeiter im Kleingewerbe und für zirka 530 Arbeiter in sechs Fabriken die Arbeits- und Lohnverhältnisse durch Tarifverträge geregelt. Im laufenden Jahre sind dieselben bis jetzt erheblich vermehrt worden.

Die Klavier- und Instrumentenarbeiter hielten am 15. September in Zürich ihren ersten Kongress ab, der von 25 Delegierten besetzt war. Aus den Verhandlungen erfuhr man, daß in neun Betrieben 173 Arbeiter beschäftigt sind. Die tägliche Arbeitszeit betrug 9½ bis 10 Stunden, der tägliche Verdienst 5 bis 7 Frank. Es wurde beschlossen, sich als besondere Gruppe innerhalb des Schweizerischen Holzarbeiterverbandes zu organisieren und eine Centralstelle zu errichten.

Der Bundesvorstand des Schweizer Arbeiterbundes hielt kürzlich eine Sitzung in Zürich ab, in der leider das Verlangen des Genossen Greulich, die durch die Wahl des Genossen Reimann in Biel zum Stadtpräsidenten freigewordene Adjunktenstelle nicht wieder zu besetzen und dafür einen neuen Adjunkten für das Centralbureau in Zürich zu wählen, nicht erfüllt wurde. Die Uhrenarbeiterorganisationen drohten mit ihrem Austritt aus dem Arbeiterbund, wenn sie nicht wieder in Biel ihren Adjunkten erhalten. Dabei haben die Uhrenarbeiter bereits einen ständigen Verbandssekretär in Biel, so daß der Adjunkt daselbst nichts anderes ist als ein lokaler Arbeitersekretär auf Kosten des Arbeiterbundes. Da sonst die lokalen Arbeitersekretariate von der organisierten Arbeiterschaft der betreffenden Orte finanziell unterhalten werden müssen, so genießt denselben gegenüber die Bieler Arbeiterschaft ein durch nichts gerechtfertigtes Privilegium, während auf der anderen Seite das Centralbureau in Zürich die nötigen Kräfte entbehren muß und in seiner Leistungsfähigkeit beschränkt ist. Als Adjunkt für Biel wurde der Uhrenarbeiter Genosse Rhyer gewählt, gegen den wir selbstverständlich persönlich nichts einzuwenden haben, der aber eben Mitarbeiter im Centralbureau sein sollte. Der Bundesvorstand beschloß sodann die Veranstaltung einer Heimarbeitersausstellung im Sommer 1908 in Zürich und die Zusammensetzung des Organisationscomités für dieselbe aus Vertretern der Gewerkschaftsverbände und anderer sozialer Vereinigungen, sowie des Schweizerischen Industriedepartements in Bern, der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion in Zürich und des Züricher Stadtrates usw.

In der Schweiz gibt es gegenwärtig 52 Arbeitersekretäre, wovon fünf auf das schweizerische Arbeitersekretariat entfallen (drei mit Sitz auf dem Hauptbureau in Zürich, einer in Biel und einer in Genf), drei auf die Züricher Arbeiterunion und je einer auf Winterthur, St. Gallen, Schaffhausen, Kanton Aargau mit Sitz in Baden, Baselstadt, Bern, Luzern, Genf und Kanton Tessin; 32 Sekretäre stehen im Dienste der Gewerkschaften, und zwar entfallen 11 auf den Metallarbeiterverband, drei auf den Verband der Holzarbeiter, je zwei auf die Verbände der Lebens- und Genussmittelarbeiter, der Schneider, der Maurer und Handlanger, je einer auf die Verbände der Zimmerer, Maler, Steinarbeiter, Buchdrucker, Uhrenarbeiter, Schalenmacher und sechs im Dienste der verschiedenen Eisenbahnerorganisationen. Dazu

geber, in 11 Fällen zugunsten der Gehilfen. Die Zahl der Schiedsgerichte beträgt 54.

Die 52 paritätischen Arbeitsnachweise vermittelten im letzten Geschäftsjahre 12 928 Stellen für Schriftsetzer, 3218 Stellen für Drucker, 24 für Maschinensetzer, 18 für Korrektoren, 49 für Schweizerdegen und 25 Stellen für Stereotypen. Immerhin werden auch außerhalb der Arbeitsnachweise eine nicht geringe Zahl von Stellen besetzt. Im ersten Halbjahr dieses Jahres wurden ohne Vermittlung der Nachweise 1204 Setzer, 375 Drucker, 29 Schweizerdegen, 23 Stereotypen und 6 Korrektoren eingestellt.

Am den Bundesrat hat das Tarifamt auch im letzten Jahre eine dringliche Eingabe gerichtet auf gesetzliche Anerkennung der Lehrlingsstala. Das Braunschweigische Staatsministerium hat eine dahingehende Verfügung für Braunschweig erlassen, so daß auch in dieser Sache ein Erfolg erzielt wurde.

So ist also auf allen in Betracht kommenden Gebieten des Buchdruckgewerbes eine wesentliche Festigung der Tarifgemeinschaft zu konstatieren. Nicht ganz mit Unrecht erklärt das Tarifamt am Schlusse seines Berichts: „Wir erstreben den gewerblichen Frieden; das kann aber nimmermehr zu einer Erstarrung in alten Grundsätzen führen, sondern es wird beim Kämpfen und Ringen der hierbei in Betracht kommenden Faktoren auch für alle Zukunft sein Bewenden haben. Die Frage ist nur, auf welchem Boden und mit welchen Mitteln gekämpft werden soll; und wenn sich das Buchdruckgewerbe dafür entschieden hat, auf parlamentarischem Boden und dem Mittel gegenseitiger Vertragsverpflichtung seine gewerblichen Kämpfe auszufechten, so verstehen wir nicht, warum man uns dies verübeln oder versagen will!“

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Das Verbandsbureau des Fleischerverbandes sowie die Redaktion des „Fleischer“ ist am 1. Oktober nach Berlin SO. 16, Wusterhausenerstr. 18/19, parterre, verlegt worden. Das Adressenverzeichnis in Nr. 39 des „Correspondenzblatt“ ist dementsprechend zu berichtigen.

Der Verband deutscher Hotelbediener schloß das zweite Quartal mit einem Mitgliederbestand von 3008 ab. Das Verbandsvermögen betrug am gleichen Termin 32 252,43 Mk.

In Nr. 20 des „Kupferschmied“, Organ des Verbandes der Kupferschmiede, ist ein „Sch.“ gezeichneter Artikel enthalten, der sich mit dem Anschluß des Verbandes der Graveure und Eiseleure an den Metallarbeiterverband beschäftigt. Abgesehen davon, daß es allein Sache der Graveure und Eiseleure war, über ihren Anschluß oder Nichtanschluß an den Industrieverband der deutschen Metallarbeiter zu entscheiden, verdient doch die Art und Weise, wie hier in den Spalten des „Kupferschmieds“ versucht wird, Zwietracht in die Mitgliederkreise der Graveure hineinzutragen, eine ernste Zurückweisung. Dazu genügt es freilich, einige Stilblüten des „Kupferschmied“-Artikels unseren Lesern mitzuteilen. „Sch.“ schreibt unter anderem:

„Zum Abschied der Graveure und Eiseleure. Ein ungläubiges Lächeln um den Lippen, den verwunderten Blick auf die rauchenden Schloten gerichtet, die die ausgehende

Sonne — es könnte sich später herausstellen, daß es nur ein Mond oder gar ein Zirklicht war — flankieren, also steht der Kunstjünger und lauscht den Worten des bärtigen Mannes, der ihm klar zu machen sucht, daß sich bei einer großen Anlage sehr, sehr viel Rauch entwickelt — dazu wenn dieselbe nicht mit rauchverzehrender Feuerung ausgestattet ist —, und daß man die Sache nur erst gewöhnt sein muß und man sich schließlich darein findet.

So ungefähr muß man sich das Abschiedsgesicht deuten, das uns die Zeitschrift für Graveure und Eiseleure heute zum Abschied zum letztenmale zeigt. Die Zeitschrift, das gewesene Organ des Verbandes der Graveure und Eiseleure, welcher letzterer Verband mit unserem in engerem Bündnis, im Kartellverbhältnis, stand. Aus dieser Skizze ersehen unsere Kollegen, soweit ihnen diese Abschiedsnummer nicht zu Gesicht kommt, daß es die Zeitschrift für Graveure und Eiseleure in ungemein sinniger Weise verstanden hat, auch rein äußerlich ihren Interessenten in dem Augenblick, wo sie ihnen das grünnende Gärtchen des eigenen Heims verschließt, sofort die Tore des allgemeinen „Volksparls“ zu öffnen! Und so geht's denn hinein! Und wie wird's ausschauen? Werden unsere Freunde das finden, was sie erhoffen? Es versteht sich am Rande, daß wir ihnen nur Glück wünschen. Wir wünschen, wir könnten sie beglückwünschen; doch das wäre voreilig!

Zu beglückwünschen ist zunächst die Organisation, der unsere Freunde nunmehr angehören, die wiederum ein Häuflein geschulter und erprobter Mitglieder gewonnen hat, so ohne große Mühe, so ganz durch Gelegenheitsagitation, ohne mühselige Kleinarbeit.“

Die Graveure und Eiseleure werden sich wohl kaum durch diese Stilübungen abhalten lassen, in der Einheitsorganisation genau so ihre Arbeiterpflichten zu erfüllen, wie sie es bisher in der Branchenorganisation getan haben. Es wird ihnen dies um so leichter fallen, als die organisierte Macht des Unternehmertums mit jedem Tage aufs neue die Arbeiter darauf hinweist, wie notwendig die Konzentration ihrer gewerkschaftlichen Kräfte ist.

Die Abrechnung des Verbandes der Lederarbeiter weist für das zweite Quartal einen Mitgliederbestand von 7786 und einen Vermögensbestand der Hauptkasse von 49 201,22 Mark auf.

Der Verband der Wäschearbeiter tritt nach nunmehr zwischen den beiden Vorständen getroffenen Vereinbarungen und auf Grund des bereits mitgeteilten Resultats der Urabstimmung der Wäschearbeiter, am 1. November zum Verband der Schneider und Schneiderinnen über. Der Verband führt sodann folgenden Titel: Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands. An den Sitzungen des Hauptvorstandes nehmen stets zwei Vertreter der Wäschebranche mit beschließender Stimme teil. Der Schneiderverband übernimmt die angestellten Beamten, desgleichen alle Aktiven und Passiven des Wäschearbeiterverbandes. Für den Beitrag sowohl wie auch für die Unterstüzungen gelten die statutarischen Bestimmungen des Schneiderverbandes, desgleichen das Streikreglement. Den Mitgliedern werden die in ihrem bisherigen Verbands geleisteten Beiträge beim Uebertritt angerechnet und bei etwaigen Unterstüzungsansprüchen ebenfalls in Anrechnung gebracht.

Der Verband der Tapezierer konnte am 1. Oktober auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Die beiden Vorläufer des Verbandes, die sich vor zehn Jahren zusammenschlossen, war der 1889 gegründete Allgemeine deutsche Tapeziererverein sowie die durch loses Vertrauensmännerstüm seit 1895 verbundenen lokalen Fachvereine. Bis Jahreschluß 1896 waren im Allgemeinen Tapeziererverein 875 und in den lokalen Fachvereinen zirka 1000 Berufs-

Kampfesepoche fällt auch der dreitägige Generalstreik zur Abwehr der Regierungsvorlage von 1902, die — wäre sie angenommen worden — die Arbeiterchaft nach wie vor zu politischen Geloten gestempelt hätte. Und da ist besonders auf die Tätigkeit der Partei im Jahre der Unionsauflösung, 1905, hinzuweisen, wo es faktisch der sozialdemokratischen Arbeiterchaft Schwedens in erster Linie zu verdanken ist, daß auf der skandinavischen Halbinsel keine ernstern Verwickelungen entstanden. Und schließlich ist an die großzügige Entwicklung der politischen und gewerkschaftlichen Organisation zu erinnern. Zur Zeit des Kopenhagener Kongresses, 1901, zählte die schwedische Partei 44 100 Mitglieder und die Gewerkschaften 67 000 Mitglieder. An den Kongreß in Christiania konnte die Partei über eine Mitgliederzahl von 106 000 und die Gewerkschaften über eine solche von 214 574 berichten. Das ist eine zweieinhalbfache Vermehrung der politisch organisierten und eine mehr als dreifache Steigerung der Mitgliederzahl der Gewerkschaften. Die Zahl der organisationsfähigen Arbeiter in Industrie, Handwerk und Verkehr beziffert sich auf 498 227, so daß etwa 45 Proz. derselben heute gewerkschaftlich organisiert sind. Dementsprechend sind auch die Leistungen der schwedischen Gewerkschaften gestiegen. Die siegreiche Abwehr der fünfmonatlichen Aussperrung der schwedischen Metallarbeiter, 18 000 Mann, die 1905 ausgefochten wurde, darf als vollgültigen Beweis der Kampfesfähigkeit der Gewerkschaften angeführt werden. Insgesamt wurde für Lohnkämpfe während der Jahre 1901—1906 6 168 301,72 Kronen verausgabt, während das gesamte Ausgabebudget der Organisationen 8 226 560,40 Kronen betrug. Ferner ist in den letzten Jahren die Agitation unter den Landarbeitern aufgenommen worden, von denen jetzt zirka 10 000 gewerkschaftlich organisiert sind.

Die sozialdemokratische Parteipresse zählt 16 Blätter mit einer Auflage von 156 000. Im Reichstage hat die Partei 15 Abgeordnete und in den Kommunalverwaltungen sitzen 67 Vertreter der Sozialdemokratie, trotz des schändlichen Wahlrechts, das hierzulande gilt und das nur dem Geldsack eine Vertretung garantiert.

Das ist in knappem Umriß die Stellung, die die Arbeiterbewegung der skandinavischen Länder heute einnimmt, und auf dieser Grundlage konnte der Kongreß in Christiania seine Beschlüsse fassen. Seine Tagesordnung war eine ungemein reichhaltige, sie wies 19 besondere Fragen, teils gewerkschaftlichen, teils politischen Inhalts auf. Sie zu bewältigen war in dem kurzen Zeitraum von drei Tagen nur möglich durch die Art der Verhandlungen, die in Skandinavien üblich: Verlegung der Hauptarbeit in Kommissionen und möglichst kurze Debatten im Plenum. Wir werden im nachfolgenden die Beschlüsse gewerkschaftlichen Inhalts skizzieren, während wir den mehr politischen Teil der Kongreßverhandlungen nur kurz erwähnen können. Freilich nahmen bei der Stärke und Bedeutung der skandinavischen Gewerkschaften gerade die gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Fragen den wesentlichen Teil der Kongreßverhandlungen in Anspruch.

Zu der Frage des Zieles der modernen Arbeiterbewegung hielt Branting, Stockholm, das einleitende Referat, in welchem die Bedeutung der von den Gewerkschaften geleisteten Arbeit für die skandinavische Arbeiterklasse ganz besonders hervorgehoben wurde. Die vom Referenten vorgeschlagene Resolution skizziert einleitend die

Entwicklung und die Tendenz des Kapitalismus, sowohl die Leitung als den Arbeitsertrag der Produktion einigen wenigen zuzuführen, während die Arbeiterklasse unterdrückt, die Massenarmut nach wie vor bestehen bleibt, trotz schneller Steigerung des Nationalreichtums. „Das Ziel der Arbeiterbewegung muß folglich sein, das Privilegium des Kapitalbesizes und damit die Grundlage der jetzt herrschenden Klassenscheidung aufzuheben.“ Zur Erreichung dieses Zieles, die Befreiung der Arbeiterklasse aus geistiger, politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Kapitalismus, bedarf die Arbeiterklasse der Macht der Organisation auf politischem, gewerkschaftlichem und schließlich genossenschaftlichem Gebiete. Die politische Organisation, die sozialdemokratische Partei, hat die Aufgabe, teils Aufklärung und Einsicht in die Notwendigkeit des Sozialismus zu verbreiten, teils auf dem Gebiete der praktischen Politik die Forderungen des arbeitenden Volkes zu vertreten. Zu diesem Zwecke wirkt die Sozialdemokratie für den Arbeiterschutz, vertritt sie überall die Forderung der Arbeiter auf bürgerliche Gleichberechtigung, sucht sie eine möglichst große politische Bedeutung zu erlangen, um die Machtmittel des Staates als Stütze für den Vormarsch der Arbeiterklasse zu benutzen und die Gesellschaft in demokratischer und sozialistischer Richtung umzugestalten.

„Der gewerkschaftliche Kampf für bessere Arbeitsbedingungen,“ setzt die Resolution fort, „ist in seiner Art vollauf so wichtig, wie der politische. Durch starke Gewerkschaften gelang es, großen Arbeitergruppen Mitentscheidung über die Arbeitsverträge und dadurch höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit zu verschaffen. Aber gegenüber dem Zusammenschlusse der Unternehmer tritt es immer klarer hervor, daß der gewerkschaftliche Kampf allein nicht genügen kann. Der gewerkschaftliche Vormarsch muß durch den politischen ergänzt und gestützt werden, weshalb das nähere Einverständnis zwischen diesen beiden Zweigen derselben großen Bewegung unumgänglich notwendig ist.“

„Gesteigerte Demokratie in der Gesellschaft, Hebung der Arbeiterklasse durch die Tätigkeit der Gewerkschaften und auch der Genossenschaften, all das sind jedoch bloß Schritte auf dem Wege zum Ziele: Ablösung des Kapitalismus durch eine sozialistische Gesellschaftsordnung. Die Arbeiter streben nach Eroberung der politischen Macht in der Gesellschaft, um die Sozialisierung der Produktionsmittel in dem Maße durchzuführen, wie die Entwicklung selbst den einen großen Produktionszweig nach dem anderen als hierzu reif aufweist, und sie streben schließlich danach, die Produktion unter der demokratischen Kontrolle der Gesellschaft zu organisieren. Unterdes entwickeln sie sich selbst in ihren Organisationen für die großen Aufgaben, die ihrer erwarten; und diese Organisationen selbst sind Keime der werdenden neuen Gesellschaft.“

„Der skandinavische Kongreß, selbst ein Teil der sozialistischen Internationale, erklärt also seinen vollen Anschluß an die Anschauung und das Programm des internationalen Sozialismus.“

Die Resolution wurde nach unwesentlicher Debatte fast einstimmig unter großem Beifall angenommen.

Nicht ganz so glatt lief die Erledigung der Frage des Genossenschaftswesens ab. Das Referat eines Parteiführers der Dänen war unklar

kommen noch die beiden Sekretäre der schweizerischen sozialdemokratischen Partei und der deutschen Sozialisten in der Schweiz, ferner der internationale Buchdruckersekretär in Bern, total 52 Arbeiterbeamte. Außerdem haben die Organisationen der Christlich-Sozialen noch einige Sekretäre, deren Zahl uns unbekannt ist.

Aus Rußland.

Ueber die russische Gewerkschaftspresse bringt das „Russische Bulletin“ einige bemerkenswerte Angaben:

Die Gewerkschaftspresse datiert seit den „Freiheitstagen“ im Oktober 1905, wo in kurzer Zeit in Petersburg allein 40 Gewerkschaften und mit ihnen die ersten Gewerkschaftsblätter entstanden. Die Reaktion nach der Unterdrückung des Dezemberaufstandes vernichtete fast alle Gewerkschaften und schonte natürlich die Gewerkschaftsblätter nicht. Erst im Frühjahr 1906, vor Einberufung der ersten Duma, machte sich eine Belebung der Gewerkschaftsbewegung bemerkbar, die zum Aufschwung der Gewerkschaftspresse führte; während dieser Zeit entstanden 19 Gewerkschaftsblätter. Seit dieser Zeit datiert die ununterbrochene Entwicklung der Gewerkschaftspresse.

Vom November 1906 bis zum Februar 1907 — zur Zeit, wo eine ganze Reihe Gewerkschaftskonferenzen abgehalten und Vorbereitungen für neue getroffen wurden — entstanden 33 Gewerkschaftsblätter.

Ihre höchste Entwicklung fand die Gewerkschaftspresse in Petersburg, wo fast die Hälfte aller Gewerkschaftsblätter (36) erschienen ist. Einige von ihnen gingen — hauptsächlich infolge der Repressalien — nach den ersten Nummern ein, dagegen gewannen andere, wie z. B. „Der Metallarbeiter“, „Das Leben des Buchdruckers“, „Der Schneider“ usw. festen Boden unter sich und finden gegenwärtig nicht nur in Petersburg, sondern im ganzen Reich weite Verbreitung. An zweiter Stelle folgt Moskau mit 17 Gewerkschaftsblättern. Die übrigen 19 entfallen auf 13 Provinzstädte, wobei die Mehrzahl von ihnen gewöhnlich nach den ersten Nummern aufgehoben wurde.

Mit den Gewerkschaften sind die Gewerkschaftsblätter von ihrem Geiste erfüllt und stehen auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes und unter dem überwiegenden Einfluß der Sozialdemokratie, die fast allein in den Gewerkschaften arbeitet. Die geringe Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung, die unter entwickelten kapitalistischen Beziehungen entstand und sich gezwungen sah, unverzüglich an die Lösung einer ganzen Reihe wichtiger Fragen zu schreiten, machte sich natürlich auch in der Gewerkschaftspresse geltend. Es verdient z. B. der Beachtung, daß von den 72 Blättern, die 1906 und 1907 entstanden, 16 Blätter allgemein-gewerkschaftlichen Fragen gewidmet waren.

Die Repressalien der letzten Monate haben in der Gewerkschaftspresse wahre Verheerungen angerichtet. Von insgesamt 72 Gewerkschaftsblättern sind bloß 14 erhalten geblieben. In der Provinz wird gegenwärtig bloß ein einziges Fachorgan herausgegeben („Der Flußschiffer“ in Nischni-Romgorod). In Moskau erscheint kein einziges Gewerkschaftsblatt, mit Ausnahme des Fachorgans der Pharmazeuten. Nur in Petersburg können gegenwärtig noch Gewerkschaftsblätter existieren. Doch auch die Lage der unversehrt gebliebenen 12 Gewerkschaftsblätter in Petersburg kann schwerlich als gesichert bezeichnet werden.

Kongresse.

Siebenter skandinavischer Arbeiterkongreß.

Christiania, 6. bis 8. September.

Unter außerordentlich günstigen Umständen konnte der diesjährige skandinavische Arbeiterkongreß, der siebente in der Reihenfolge, an dem zum ersten Male auch Finnland teilnahm, zusammenzutreten. In den drei skandinavischen Ländern hat seit dem Kopenhagener Kongreß 1901 die Arbeiterbewegung glänzende Fortschritte gemacht, sowohl auf gewerkschaftlichem als politischem Gebiete. In Dänemark hat die Sozialdemokratie, gestützt auf

eine starke gewerkschaftliche und politische Organisation, hervorragende parlamentarische Erfolge auf dem Gebiete der Sozialpolitik erzielt. Der Arbeiterschutz wurde auf Initiative der Sozialdemokratie erweitert und seine Durchführung durch eine eingehende Fabrikinspektion gesichert; die Arbeiterversicherung wurde ausgebaut und die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit in das Gebiet der staatlichen Arbeiterversicherung übernommen, mit den Gewerkschaften als Träger der Arbeitslosenversicherung. Die Partei eroberte bei den letzten Parlamentswahlen 28 Sitze im Parlament, 4 im Ober- und 24 im Unterhaus. Die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen wuchs auf 77 000. Ferner gelang es der parlamentarischen Tätigkeit der Partei, die Frage des allgemeinen Kommunalwahlrechts in Fluß zu bringen, so daß dieses mit einigen Modifikationen aller Wahrscheinlichkeit nach demnächst zur Einführung gelangen wird, auch wenn es der „liberalen“ Regierungspartei noch gelingt, es auf einige Zeit zu verschieben. Die Partei hat bereits heute zirka 800 Vertreter in den Gemeindeverwaltungen. Die politische Organisation der Arbeiter zählt 120 000 Mitglieder, die Gewerkschaften 98 422. Die Parteipresse zählt 25 Blätter mit einer Auflage von zirka 97 000.

Ueber die Leistungsfähigkeit der dänischen Gewerkschaften geben einige Zahlen, die wir ihrem Bericht an den Kongreß entnehmen, Auskunft. Während der Jahre 1901—1906 zahlten die dänischen Gewerkschaften an arbeitslose und reisende Mitglieder 2 305 365 Kronen. Während der letzten drei Jahre waren nicht weniger als 99 532 Arbeiter an Lohnbewegungen beteiligt, wovon 82 976 höheren Lohn oder Verkürzung der Arbeitszeit erreichten. Für Streiks und Aussperrungen wurden in diesen Jahren 1 060 527 Kronen verausgabt.

Auch Norwegen hat, so schwer auch hier die Organisationsarbeit sein mag, dennoch ganz akzeptable Resultate aufzuweisen, die besonders auf gewerkschaftlichem Gebiete liegen. 1901 betrug die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder, die in der Landeszentrale vereinigt waren, nur 6000. Sie stieg bis 1. Juli d. J. auf 33 965, in 543 Fachvereinen organisiert. Im Jahre 1906 hatten diese Organisationen eine Jahreseinnahme von 635 764,76 Kronen und eine Jahresausgabe von 472 125,46 Kronen aufzuweisen. Und sie waren im laufenden Jahre in der Lage, eine mehrwöchige Aussperrung des vierten Teiles der Gewerkschaftsmitglieder erfolgreich abzuwehren. — Die sozialdemokratische Partei zählt 20 000 zahlende Mitglieder. Sie hat im Parlament 10 und in 54 Gemeindeverwaltungen insgesamt 330 Vertreter sitzen. Die Stimmzahl betrug bei den Storthingswahlen im vorigen Jahre zirka 43 000. Die Parteipresse zählt 13 Blätter mit einer Auflage von 37 000.

Einzig steht die Entwicklung der Arbeiterbewegung in Schweden da. Ihr Einfluß auf politischem wie gewerkschaftlichem Gebiet ist in der Periode zwischen dem Kopenhagener und dem Christiania Kongreß dermaßen gestiegen, daß er hier mit wenigen Zeilen nicht gebührend gewürdigt werden kann. Aber es genügt schließlich auch, an einige bezeichnende Daten zu erinnern. Da ist der Kampf um das allgemeine Wahlrecht, der mit seltener Ausdauer und Geschick geführt wurde und der durch die Annahme der diesjährigen Vorlage der Regierung mit einem, wenn auch nicht vollen, so doch akzeptablen Erfolg der Arbeiter sein vorläufiges Ende fand. In diese

und ging mehr auf die Empfehlung der Produktivgenossenschaften als auf systematische genossenschaftliche Organisation und Arbeit hinaus. Das entgegengegesetzte Extrem wurde von schwedischen Genossenschaften vertreten, die die Genossenschaftsbewegung als die Grundlage, auf der eine sozialistische Gesellschaft aufgebaut werden soll, bezeichnet wissen wollten. Der Kongreß ging schließlich den goldenen und allein richtigen Mittelweg, erklärte die Genossenschaftsbewegung als ein Mittel im Emanzipationskampfe des Proletariats, das gleichzeitig mit geeignet sei, der Arbeiterklasse Einsicht in die Leitung der Produktion und Distribution zu gewähren und ihre Fähigkeiten zur Uebernahme dieser Funktionen zu entwickeln. Die Arbeiter werden daher aufgefordert, die genossenschaftlichen Organisationen zu unterstützen, ihre Einfäufe in diesen zu machen und solche zu errichten, wo sie noch nicht vorhanden. Ferner sollen die Möglichkeiten der Anwendung genossenschaftlicher Produktion bei gewerkschaftlichen Kämpfen untersucht und das Resultat dem nächsten Kongreß unterbreitet werden.

Zur Frage des Achtstundentages wurde eine Resolution angenommen, die eine kräftige Auforderung an die Gewerkschaften und die sozialdemokratischen Parlamentsvertreter enthält, für die Durchführung des Achtstundentages und seine gesetzliche Festlegung zu wirken.

In der Frage der Arbeitslosigkeit nahm der Kongreß eine Resolution an, in der zunächst die sozialen Ursachen der Arbeitslosigkeit hervorgehoben werden. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihre Folgen wird gefordert: die Organisation der Arbeitsvermittlung auf staatlicher, kommunaler und gewerkschaftlicher Grundlage, die fortdauernde statistische Erfassung des Umfanges der Arbeitslosigkeit, Vornahme von staatlichen und kommunalen Arbeiten bei größerer Arbeitslosigkeit, wobei die durch Gewerkschaftstarife festgesetzten Löhne zu zahlen sind. Und schließlich forderte der Kongreß die Arbeitslosenversicherung, als deren Träger die Gewerkschaften zu bestimmen sind. Die Gesellschaft hat ihre Beträge zur Unterstützung der Arbeitslosen an die zu diesem Zweck von den Gewerkschaften errichteten Institutionen abzuführen.

Die Selbsthilfeinstitutionen der Gewerkschaften in Verbindung mit der sozialen Gesetzgebung lautete eine weitere Frage, die den Kongreß zu Forderungen an die Gesetzgebung veranlaßte. Die angenommene Resolution verweist zunächst auf die Resolution zu der Frage der Arbeitslosigkeit und stellt sodann die Forderung an Staat und Kommune, für eine ausreichende und durchgreifende Krankenpflege zu sorgen, ohne Rücksicht darauf, ob der Kranke sich in günstigen oder ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Solange die Gesellschaft diese Forderungen nicht erfüllt, muß die Arbeiterschaft durch Selbsthilfe die schlimmste Not abzuwehren suchen; der Kongreß erklärt die Kranken- und Sterbeversicherung für zwei Gebiete, wo die Arbeiter erfolgreich in diesem Sinne vorgehen können. Er empfiehlt daher den Arbeitern, in möglichst großer Ausdehnung Kranken- und Sterbefällen im Anschluß an die gewerkschaftlichen Organisationen zu errichten. Gleichzeitig ist danach zu streben, daß Staat und Kommune Zuschüsse zu diesen Selbsthilfeinstitutionen gewähren.

Eine weitere Frage, die auf die Gesetzgebung Bezug hat, war die der gesetzlichen Schiedssprüche in Arbeitskonflikten. Die

Frage ist wiederholt in den skandinavischen Parlamenten angeschnitten worden, und dementsprechende Gesetzesvorlagen wurden von den Regierungen bzw. von eingesetzten Kommissionen vorgelegt. In Schweden ist inzwischen ein Gesetz betreffend die Vermittelung in Arbeitskonflikten in Kraft getreten. Der Kongreß erklärt sich einmütig gegen jeden gesetzlichen Eingriff in diese Konflikte, die der freien Entwicklung der Dinge und der Macht der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter, die ihre Verträge abschließen, überlassen bleiben müsse. Diese haben in ihren Verträgen bereits des öfteren festgelegt, wie aus den Verträgen selbst resultierende Konflikte gelöst werden sollen. Wenn es sich aber um neu entstehende Konflikte handelt, wäre es sowohl unmöglich als ungewürdigt, festzulegen, daß diese durch Schiedssprüche zu entscheiden seien. Der Kongreß erklärt sich daher bestimmt gegen gesetzliche obligatorische schiedsgerichtliche Behandlung von Arbeitskonflikten.

Der Kongreß forderte weiter in einer Resolution die Aufhebung der Gesindegesetzgebung, sowie tatkräftige Arbeit zur Organisation der Landarbeiter.

An Fragen rein gewerkschaftlichen Inhalts wurden mehrere von großer Bedeutung vom Kongreß behandelt. Sie führten allgemein zu Beschlüssen, die dem hohen Stand der skandinavischen Gewerkschaftsbewegung entsprechen. Zunächst ist die Festlegung der Organisationsform zu nennen. Die Grundform der Gewerkschaften sollen in höchster Konsequenz die sich auf das ganze Land erstreckenden Centralverbände bilden, die sich sodann zu der gemeinsamen Landesorganisation zusammenschließen. Die Entwicklung der Organisationsform soll mit der Entwicklung der Industrie und der Arbeitgeberorganisation Schritt halten und dementsprechend die Grenze, ob Berufs- oder Industrieverband, in den einzelnen Ländern auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen abgestochen werden. In einer besonderen Resolution, die von der dänischen Landeszentrale eingebracht wurde, wird weiter erklärt, daß es Pflicht aller Gewerkschaften ist, der Landesorganisation ihres Landes anzugehören, wie es Pflicht aller lokalen oder beruflichen Fachvereine ist, sich dem für den Beruf oder die Industrie bestehenden Centralverband anzuschließen. In dieser Resolution wird unter anderem erklärt: „Die Landesorganisationen können bei keiner Arbeitseinstellung gleichgültige Zuschauer sein, sobald diese durch ihren Umfang oder Charakter Gegenstand der öffentlichen Diskussion wird. Denn die Öffentlichkeit macht, mit Recht oder Unrecht, in Wirklichkeit die Landesorganisationen als der bestehende gesamte Ausdruck der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter verantwortlich für die Folgen einer jeden solchen Arbeitseinstellung. Die öffentliche Meinung kennt und anerkennt nicht die organisatorischen Grenzen, die die Landesorganisation vom Einfluß auf die Beschlüsse der außenstehenden Verbände oder Vereine ausschließen.“

„Es ist kein Grund, zu bedauern, daß dem so ist; denn dies zeigt mehr als alles andere, welche Bedeutung die Gewerkschaftszentrale eines Landes hat. Wohl aber ist zu bedauern, daß Organisationen, die im übrigen erklären, sich der modernen Arbeiterbewegung anzuschließen und auf dem Boden des internationalen Klassenkampfes zu stehen, ungeachtet des oben nachgewiesenen Verhältnisses sich den Verpflichtungen und Würden entziehen, die im

Kämpfe der Arbeiterklasse gegen die Herrschergewalt des Kapitalismus notwendig sind, gleichgültig, ob der Kampf auf politischem oder gewerkschaftlichem Gebiet geführt wird.

„Der Internationale sozialistische Kongreß hat mit Erfolg für die Herbeiführung der politischen Einheit in Ländern, wo mehr als eine sozialistische Partei vorhanden war, gewirkt. Aber die Gewerkschaftsbewegung ist ein unentbehrliches Glied im Klassenkampf; auch hier muß eine vollständige Einheit herbeigeführt werden, soll sie mit Kraft ihre Aufgaben erfüllen können.“

Diese Resolution fand ohne Debatte die einstimmige Annahme des Kongresses.

Dementsprechend wurde in zwei weiteren Beschlüssen die Rechte der Organisationen auf etwaige Unterstützung der skandinavischen Gewerkschaften bei gewerkschaftlichen Kämpfen davon abhängig gemacht, daß sie der Landesorganisation ihres Landes angehören; ferner wird nur dann den Mitgliedern freier Uebertritt aus einer Organisation in die andere gewährt, wenn die bisherige Organisation der Landeszentrale angehört.

Der erste Beschluß ändert bezüglich der gegenseitigen Unterstützung der skandinavischen Gewerkschaften bei gewerkschaftlichen Kämpfen an dem bestehenden Zustand nichts. Auch für die Folge soll die Unterstützung, die zwischen den einzelnen Ländern bei Kämpfen gewährt wird, eine freiwillige sein. Sie wird, wie schon angedeutet, nur an solche Organisationen gewährt, die der Landeszentrale ihres Landes angehören und hier ihren Verpflichtungen nachkommen. Und „nur unter dieser Voraussetzung kann der Kongreß empfehlen, daß die einzelnen Organisationen in jedem Lande skandinavische oder internationale Verträge betreffend Unterstützung, Uebernahme der Mitglieder usw. eingehen“. Der zweite Beschluß bestimmt, daß Mitglieder, die mindestens ein Jahr ihrer Organisation angehören und allen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, innerhalb Skandinaviens (Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland) freien Uebertritt aus einer Organisation in die andere haben.

Zur Frage der Frauenorganisation wurde eine Resolution angenommen, die eine intensive Agitation unter den Arbeiterinnen fordert und die Anstellung von weiblichen Agitatorinnen empfiehlt.

Die Stockholmer Arbeiterkommune beantragte beim Kongreß die Errichtung eines statistischen Bureaus für die skandinavische Arbeiterbewegung, das das Material von den politischen und gewerkschaftlichen Organisationen sammeln und bearbeiten soll. Der Kongreß stimmte dem im Prinzip zu, und übertrug es einer Kommission, in die die drei skandinavischen Länder je 2 Mitglieder entsenden sollen, Vorschläge auszuarbeiten, die den Organisationen baldmöglichst zugestellt werden sollen.

Zur Unterstützung des Nachrichtenendienstes der Arbeiterpresse sollen die Landesorganisationen bei größeren Arbeitskonflikten sich gegenseitig die Nachrichten zustellen, deren Veröffentlichung in der skandinavischen Arbeiterpresse gewünscht wird.

Bezüglich der Stellung der öffentlichen Beamten zur Arbeiterbewegung erklärte der Kongreß, daß diese die gleiche

sei, wie die der übrigen Lohnarbeiter, da ihre soziale Stellung gegenüber Staat und Kommune in der Regel mit der Stellung der Lohnarbeiter gegenüber dem Privatunternehmer übereinstimmt. Sie haben sich daher nach denselben Prinzipien zu organisieren, wie die übrigen Arbeiter.

Der Kongreß behandelte schließlich die Frage des Militarismus und nahm hierzu eine Resolution an, die im wesentlichen mit der Stuttgarter Resolution übereinstimmt und im übrigen auf die speziellen skandinavischen Verhältnisse Bezug nimmt.

Der nächste Kongreß findet in Gothenburg 1911 statt, in der Stadt, wo dann vor 25 Jahren zum ersten Male die Vertreter skandinavischer Arbeiterorganisationen zusammentraten, um über die Grundlage eines gemeinsamen Zusammenwirkens zu beraten.

Der 7. skandinavische Arbeiterkongreß legte sowohl in seiner Zusammensetzung als in seinen Beschlüssen ein schönes Zeugnis ab von der Stärke, die die skandinavische Arbeiterbewegung heute erlangt hat. Und seine Beschlüsse werden sicherlich ihren Teil dazu beitragen, daß das 25jährige Jubiläum, das 1911 in Gothenburg gefeiert werden soll, der Bedeutung und der Stärke der skandinavischen Arbeiterbewegung auf politischem und gewerkschaftlichem Gebiet entspricht. W. J.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Die Aussperrung der Tabakarbeiter in Sießen dauert fort. Die Fabrikanten machen angesichts des herannahenden Weihnachtsgeschäftes fieberhafte Anstrengungen, Streikbrecherfilialen zu errichten. Besonders wenden sie sich nach Baden, wo Pfälzer Cigarren aufgekauft und nachher als — Sießener Fabrikate in den Handel gebracht werden. Für die Arbeiterschaft ist diese sich hier bekundende Geschäftspraxis der Sießener Cigarrenfabrikanten ein neuer Anlaß, mehr als bisher für den Consum der Fabrikate der Tabakarbeitergenossenschaft zu sorgen, die von allen Consumvereinen geführt werden. Die Sießener Fabrikanten, die die Tabakarbeiter aussperrt haben sind folgende:

D. Adermann (Siz Sießen)	D. Fießer (Siz Sießen)
S. Vogt u. Ko.	J. Hahn Nachf.
C. Emmelius " "	Arnold Müller " "
L. Georgi " "	Scheit " "
Ph. Gail " "	J. B. Koll " "
Wilh. Meyer " "	Rinn u. Cloos (Siz Heuchelheim)
J. Rattmann " "	J. D. Haas (Siz Dillenburg)
Gebr. Pleg " "	Plöger (Siz Grevén, Westf.)
Gg. Schirmer " "	
A. Windewald " "	
Jr. Galy " "	

Der Bergarbeiterausstand in Senftenberg dauert ebenfalls fort. Die „Arbeitswilligen“, die aus allen Gegenden zusammengesucht sind und die teils durch schwindelhafte Versprechungen der Streikbrecheragenten nach Senftenberg gelockt wurden, sind höchst erobst über die ihnen zuteil werdende schmachtvolle Behandlung. An Stelle der ihnen versprochenen sauberen, geräumigen Wohnungen sind sie in dunkle schmutzige Höhlen gekommen und von dem „hohen Lohn“ keine Spur. Sie machen jetzt Rabau, der Telegraph meldet gar unter dem 2. Oktober, daß ein Streikbrecher einen Grubendirektor durch einen Messerstich verwundet hat. Besonders

frevelhaft ist die Streikbrechervermittlung in Essen vor sich gegangen. Die Tagespresse teilt darüber mit, daß den Leuten keine Kontrakte vorgelegt wurden, daß sie aber eine Liste unterschreiben mußten, worauf ihnen ihre Papiere einschließlich Invalidenarten abgenommen wurden. Geld besitzen die Leute auch nicht. Daher ist ihre Erregung, die sich in wildem Lärmen und Toben jetzt Ausdruck gibt, schließlich begreiflich, nachdem sie ohne Sachen, Geld, Papiere und Obdach dastehen. Sie beginnen nunmehr wieder abzureisen. Aber höchste Zeit wäre es, daß die Behörden, die gegen streikende Arbeiter sich stets mobilisieren, endlich dazu angeregt würden, das Treiben der Streikbrecheragenten und deren Hintermänner, die Unternehmer, ein wenig unter die Lupe zu nehmen.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Wie der „Hafenarbeiter“ mitteilt, haben nunmehr Verhandlungen zwischen Vertretern der Hamburger Hafenarbeiter und des Hafenbetriebsvereins stattgefunden. Die Unternehmer im Hamburger Hafen haben ihr Versprechen eingelöst, zum 1. Oktober den alten Tarif zu revidieren; da aber einzelne Bestimmungen nicht klar waren, wurden die Verhandlungen seitens der Schauerleute nachgeschickt, die jetzt stattgefunden haben und an denen als Vertreter des Hafenarbeiterverbandes Döring und Rodsien teilnahmen. Das wichtigste an dem jetzt abgeänderten Tarif ist die Einführung des Schichtwechsels und die Begrenzung der Maximalarbeitszeit auf 18 Stunden an Stelle der vom Hamburger Gewerbegericht als nicht gegen die guten Sitten verstößenden 36stündigen Arbeitszeit.

Die Bureauangestellten gehen mit der Kräftigung ihrer Organisation auch energisch vor, um die Mißstände in den Bureaus der Rechtsanwälte zu beseitigen. In Berlin ist es seit längerer Zeit gelungen, für eine Anzahl von Bureaus die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich zu regeln. Jetzt hat der Verband auch in Dresden mit einem Anwalt einen Vertrag abgeschlossen, der diese Verhältnisse regelt. Derweilen sehen die „staatszerhaltenden“ Angestelltenvereine ruhig zu, wie die Lage ihrer Mitglieder von Tag zu Tag schlechter wird und sie geben höchstens insofern Lebenszeichen von sich, als sie unserem Verbands in seinem Bestreben, bessere Verhältnisse herbeizuführen, Hindernisse in den Weg zu legen suchen durch Denunziation seiner Mitglieder und dergleichen mehr.

Arbeiterversicherung.

Welche Mehrleistungen sollen die Krankenkassen einführen?

Von Friedr. Kleeis in Würzen.

Das Krankenversicherungsgesetz unterscheidet bekanntlich zwischen solchen Leistungen, welche die Kassen verpflichten sind, einzuführen (Mindestleistungen, §§ 6 und 20 des Gesetzes) und solchen, welche sie darüber hinaus einführen können (Mehrleistungen, §§ 6a und 21). Leider macht das Gesetz, und zwar sowohl als die einen oder auch die anderen Leistungen in Frage kommen, einen Unterschied zwischen den Gemeindefrankenversicherungen und den übrigen Kassenarten, den sogen. organisierten Kassen. Die Pflicht, als auch die Mehrleistungen sind bei den Gemeindefrankenversicherungen, die bekanntlich keine selbst-

ständige Organisation, sondern nur ein Verwaltungszweig der Gemeinden sind, weit geringer als bei den Orts-, Betriebs-, Innungs- usw. Kassen.

Bei den Gemeindefrankenversicherungen hat die Gemeindeverwaltung über den etwaigen Ausbau der Leistungen zu befinden. Da demnach diese Maßnahmen vollständig dem Einfluß der Versicherten entzogen sind, ist es nicht verwunderlich, daß nur äußerst selten eine solche Versicherung über die Mindestleistungen hinaus kommt, denn das „sozialpolitische“ Bestreben der Gemeindeverwaltungen besteht in der Regel darin, mit recht niedrigen Beiträgen auszukommen. Bei den organisierten Kassen haben über die Erweiterung der Leistungen jedoch die Generalversammlungen zu bestimmen. Nach § 36 Ziff. 3 des Krankenversicherungsgesetzes gehört zu den Aufgaben der Generalversammlungen „Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten“. Nun muß aber jede Leistung der Krankenkassen genau im Statut festgelegt sein. Die Generalversammlungen müssen bekanntlich, sofern es sich um Kassen von über 500 Mitgliedern handelt, dergestalt aus Vertretern bestehen, daß den Versicherten mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmenzahl zufällt.

Vielmehr ist die Meinung verbreitet, daß die Kassen nur dann erst an die Erweiterung der Leistungen herantreten können, wenn der Reservefonds erfüllt ist. Das ist nicht richtig. Eine solche Ausgestaltung ist vielmehr dann schon angängig, wenn Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit der Kasse im Sinne der §§ 30, 32, 33 Abs. 1 nicht vorliegen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat vor Erteilung der Genehmigung einer Erhöhung der Leistungen eine sachverständige Prüfung der finanziellen Lage der Kasse herbeizuführen. Sie kann (§ 30), falls die Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, die Erteilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützung abhängig machen. Zu den Voraussetzungen für eine Erhöhung der Leistungen wird es in der Regel gehören, daß dem Reservefonds der im § 32 vorgesehene Betrag zugeführt wird. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zum Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen. Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahres e i n n a h m e n die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Eine wesentliche Rolle bei Einführung von Mehrleistungen spielt noch die Höhe der Kassenbeiträge. Ohne genügende Mittel kann natürlich an einen Ausbau der Kasse nicht gedacht werden. § 31 bestimmt nun hierüber, daß bei Errichtung der Kasse die Beiträge nicht über 3 Proz. desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind, festgesetzt werden dürfen, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse erforderlich ist. Ist letzteres der Fall, so kann natürlich auch über die 3 Proz. hinausgegangen werden. Eine Erhöhung der Beiträge über die Grenze von 3 Proz., zu dem Zwecke von Mehrleistungen ist nur bis zur Höhe von vier Proz. und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten

Arbeitgeber als von derjenigen der Rassenmitglieder in getrennter Abstimmung beschlossen wird.

Nach § 21 ist nun eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen (und aller übrigen organisierten Rassen) in folgendem Umfange zulässig.

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als sechsundzwanzig Wochen und zwar bis zu einem Jahre festgesetzt werden. Die Möglichkeit, die Dauer der Krankenunterstützung zu verlängern, hatte früher eine große Bedeutung, als die Mindestdauer der Unterstützung noch 13 Wochen betrug. Nachdem diese Dauer auf 26 Wochen verlängert und ein Anschluß an die Leistungen der Invalidenversicherung herbeigeführt worden ist, die selbst auch bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, die länger als 26 Wochen dauert, spätestens mit dem Beginn der 24. Woche eingzugreifen hat, hat die in Frage stehende Mehrleistung an Wichtigkeit verloren. Gleichwohl empfiehlt es sich auch heute noch, den Bezug des Krankengeldes auf länger als 26 Wochen zu sichern. Das ist besonders deshalb ratsam, weil bei der Umständlichkeit und Langsamkeit des Rentenfestsetzungsverfahrens in der Invalidenversicherung immer eine geraume Zeit vergeht, bevor die Rente in die Hände der Kranken kommt. Haben doch manche Behörden schon die Gepflogenheit, vor dem Ablauf der 26. Woche den Rentenanspruch schon gar nicht aufzunehmen. Die Kranken sind daher nach Ablauf des Anspruchs an die Krankenkasse in der Regel längere Zeit ohne jede Unterstützung. Gerade aus diesen Gründen haben eine Anzahl Krankenkassen die Dauer der Unterstützung auf 39 Wochen festgesetzt.

2. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden. Diese Mehrleistung kann aber nur dann eingeführt werden, wenn sie sowohl von den Vertretern der Arbeitgeber als auch von denjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist. Diese Art Erweiterung der Leistungen ist erst durch die Novelle zum Gesetz von 1892 aufgenommen worden und auf Anregung der Sozialdemokratie zurückzuführen, welche die Karenzzeit überhaupt beseitigen wollte. Die bürgerlichen Parteien waren aber nur dazu zu haben, die Beseitigung als eine „Mehrleistung“ den Rassen freizustellen. Inzwischen ist die Beseitigung auch bei einer großen Zahl der Ortskrankenkassen tatsächlich durchgeführt worden, und zwar teils gänzlich, so daß das Krankengeld mit dem ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit einsetzt, teils teilweise, wobei in der Regel das Krankengeld mit dem zweiten Tage der Erwerbsunfähigkeit beginnt, teils hat man auch den Wegfall der Karenzzeit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, nämlich an eine längere Dauer der Krankheit. Beispielsweise gewährt die Ortskrankenkasse Leipzig „im Falle der Erwerbsunfähigkeit, wenn deren Beginn mit der Erkrankung zusammenfällt, und sie länger als drei Tage dauert, vom zweiten Tage ab, wenn die Erwerbsunfähigkeit erst später eintritt, von deren Beginn ab, für jeden Tag, gleichviel ob Werktag oder Feiertag, jedoch den Sonntag ausgeschlossen, die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes als Krankengeld.“ Der ganze Zweck der Einführung der Karenztag

war, die Rassen vor „Simulanten“ und vor „Ausnutzung“ zu schützen. Die nunmehr bald 25jährige Durchführung der Krankenversicherung hat aber gezeigt, daß die Furcht vor der „Ausnutzung“ eine übertriebene war. Gewiß, es mag Simulanten geben, doch lassen sich diese durch die Karenzzeit auch nicht abhalten, die Kasse in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Arbeiter, die Gesundheit simulieren, die aber wegen der Lohnneinbuße nicht Krankengeld beziehen können, ist sicherlich größer als die derjenigen, die Krankheit vorspiegeln. Die Hauptsache der Krankenversicherung hat die Erreichung ihres Zwecks, nämlich die Heilung der Kranken zu sein. Je rascher diese erfolgt, wenn auch mit anfänglich höheren Ausgaben, desto mehr werden für später Kosten erspart. Die Karenzzeit verhindert aber, daß die Arbeiter rechtzeitig, bei Beginn einer Krankheit, die geeigneten Maßnahmen treffen können; sie bewirkt vielmehr, daß erst dann, wenn es zu spät ist und die Heilbehandlung umständlicher ist, die Kasse in Anspruch genommen wird. Von diesen Gesichtspunkten ist eine kalkulatorische Berechnung der Mehrkosten durch die Beseitigung der Karenzzeit gar nicht angängig. Viele Rassen, welche diese Karenztag beseitigt haben, stehen sich dabei besser als solche, welche sie noch besitzen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich durch die Beseitigung die Anzahl der Gesamtkrankheitstage nicht größer geworden ist, sondern sich vermindert hat. Die Beseitigung der Karenzzeit fördert ebenso wie ein hohes Krankengeld eine intensive Krankenbehandlung, denn gerade dadurch, daß die Familien gleich im Anfange der Krankheit in Not versetzt werden, wird die Heilung von vornherein erschwert. Nachdem eine Anzahl Gerichte entschieden haben, daß der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem die Arbeitgeber den Arbeitern bei kurzen Arbeitsunterbrechungen den Lohn weiter zu zahlen haben, durch den Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden kann, ist die Beseitigung der Karenztage in der Krankenversicherung erst recht zu fordern.

3. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden. Was zunächst die Festsetzung der Höhe des Krankengeldes anbetrifft, so empfiehlt es sich, ein möglichst viel gegliedertes Klassensystem einzuführen, in welches die Mitglieder je nach ihrem wirklichen Arbeitsverdienst eingereiht werden. Das Gesetz läßt bekanntlich noch eine andere Klassifizierung zu (nach dem ortsüblichen Tagelohn, dem Alter usw.), doch ist diese unpraktisch. Daß mit der vom Gesetzgeber als Minimum festgesetzten Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes als Krankengeld kein Gesunder, geschweige denn ein Kranker auskommen kann, bedarf keines Beweises. Wir fordern eigentlich vollen Ersatz des entstandenen Schadens, deshalb sollte das Krankengeld in voller Höhe des gehabten Arbeitsverdienstes gewährt werden. Das Gesetz gestattet nur den Betrag bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes; die Rassen sollten wenigstens hiervon Gebrauch machen. — Unter den „anderen“ als den im § 6 bezeichneten Heilmitteln sind solche gemeint, die im Preise höher sind. Nach dem § 6 sind die Rassen nur verpflichtet, „Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heil-

nicht nur dem Familienvater, dem Ernährer, zuteil werden, sondern der ganzen Familie, hat zweifellos viel bestreiches an sich. Durch ihn wird die Versicherung auf eine höhere Stufe der Entwicklung gebracht. Die Familienfürsorge ist daher wohl auch die gebräuchlichste Mehrleistung. Das Gesetz läßt zwei Formen dieser Unterstützung zu: 1. Diejenige, die Unterstützung auf besonderen Antrag und 2. sie allgemein zu gewähren. „Auf besonderen Antrag“ heißt hier so viel, wie sie gegen besondere Zusatz- oder Extrabeiträge einzuführen, während die „Allgemeine Gewährung“ eben soviel wie die Gewährung ohne besondere Beiträge an die Angehörigen sämtlicher Rassenmitglieder bedeutet. Die nähere Regelung der Fürsorge muß im Rassenstatut erfolgen und es kann der Umfang derselben enger oder weiter begrenzt werden. So ist es angängig, entweder nur die freie ärztliche Behandlung oder nur die Heilmittel unentgeltlich zu gewähren; auch kann die Zahl der Anspruchsberechtigten beschränkt werden, etwa nur auf die Ehefrauen oder nur auf die Kinder. Für die Kinder kann ebenfalls eine Altersgrenze festgesetzt werden. Ueber die Unkosten, welche die Familienunterstützung den Rassen bringt, lassen sich Angaben schwerlich machen. Das richtet sich nach dem Umfang der Fürsorge, weiter nach der Anteilnahme der Ehefrauen an der Mitgliedschaft selbst und schließlich hauptsächlich nach den Forderungen, welche die Ärzte hinsichtlich des Honorars stellen. Leider ist gerade oft zu beobachten gewesen, daß die Ärzte mit ihren hohen Ansprüchen die Einführung der Familienfürsorge vereitelt haben. Sie verlangen meist Bezahlung nach Einzelleistungen nach den Mindestsätzen der ärztlichen Gebührentaxe. Hierdurch werden die Arzthonorare unerschwinglich hoch, so daß die Rassen nicht mehr der Unterstützung der Kranken, sondern der Ärzte dienen. Bei einer Anzahl von Rassen übersteigt heute schon das an die Ärzte zu zahlende Honorar ganz gewaltig das an die Kranken gezahlte Krankengeld. Wir sagen ganz offen, daß in solchen Orten, in denen die Ärzte mit übertriebenen Forderungen kommen sollten, man lieber von der Einführung der Familienfürsorge absehen soll, denn die Fürsorge kommt dann den Mitgliedern auf dem Umweg durch die Rasse teurer zu stehen, als wenn sie dieselbe direkt bezahlen. Verschiedene Rassen haben auch gerade dem Verhalten der Ärzte wegen, die sich dieser Fürsorge geradezu feindlich gegenüberstellen, dieselbe wieder abgeschafft. Nicht besser wie hierdurch wird wohl gezeigt, daß die Verstaatlichung der ärztlichen Hilfe unerlässlich ist.

9. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den als Minimum vorgesehenen zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht, auch kann ein Mindestbetrag von 50 Mk. festgesetzt werden. — Solange zuzufügen das Sterben nicht umsonst ist und für die Begräbnisse hohe Kosten aufzuwenden sind, ist es sehr empfehlenswert, das Sterbegeld nicht zu niedrig zu bemessen. Unter der Arbeiterschaft sind die Fälle nicht selten, in denen die Hinterbliebenen und Anverwandten eines Verstorbenen zusammensteuern müssen, nur um die Beerdigung besorgen zu können.

10. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Rassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse stehen, auf Grund dessen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein

Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden. Zur Begründung dieses Punktes kann dasselbe gesagt werden, wie zum vorhergehenden. Diese letztgedachte Mehrleistung gehört zu den gebräuchlichsten.

Die meisten (fast alle) der gedachten Möglichkeiten, die Rassenleistungen auszubauen, verdanken ihre Einschaltung in das Gesetz der Sozialdemokratie. Dieselbe beantragte, die berührten Unterstützungen als Pflichtleistungen aufzunehmen. Dazu waren aber die bürgerlichen Parteien nicht zu haben. Sie kamen aber den sozialdemokratischen Anträgen soweit entgegen, daß sie die verlangten Leistungen unter diejenigen aufnahmen, welche die Rassen gewähren können.

Mögen die Arbeitervertreter in den Rassenverwaltungen dafür sorgen, daß von der Möglichkeit der Erweiterung der Leistungen der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wird. Sie zeigen damit nicht nur, daß es ihnen mit den Forderungen, welche die Sozialdemokratie im Reichstag stellte, Ernst ist, sondern bringen auch den Besitzlosen ein wenig der so dringend notwendigen materiellen Hilfe. Man sagt immer, die Arbeiterpartei sei nicht imstande, positive Arbeit zu leisten. Obgleich das eine Unwahrheit ist, muß sie doch die Arbeitervertreter anspornen, emsig weiter zu schaffen. Sie bringen so mit ihren Forderungen auch die Vertreter der bürgerlichen Parteien in Verlegenheit, die gezwungen sind, Stellung zu nehmen und ihre sogenannte „Arbeiterfreundlichkeit“ an praktischen Beispielen zu illustrieren.

Polizei und Justiz.

Polizei und Kunst.

Die „Gewerkschaft“, Organ des Gemeindearbeiterverbandes, teilt in ihrer Nr. 39 folgendes mit, das von nicht geringem kulturhistorischen Interesse ist:

Unsere Hamburger Filiale hatte in einem Gesellschaftshaus einen Unterhaltungsabend veranstaltet, an dem die „Neue Freie Volksbühne“ das Revolutionsdrama „Am Vorabend“ von Leo Kumpf aufführen sollte. Dann sollte ein Tanztränzchen folgen. Die Veranstaltung war nur für die Mitglieder des Verbandes und deren nächsten Angehörigen bestimmt. Am Tage vor der Aufführung wurde der Verbandsvorsitzende, Kollege Schönberg, und der Lokalinhaber nach dem Stadthaus gerufen, wo ihnen der Rat der Polizeibehörde mitteilte, daß die Behörde die Veranstaltung aus folgenden Gründen untersage: Der Verein zähle über 4000 Mitglieder; dieser großen Zahl wegen könne er aber „im polizeitechnischen Sinne“ nicht mehr als Verein angesehen werden. Der Verein sei also kein Verein, und infolgedessen seien seine Vergnügungen öffentliche Veranstaltungen, die der polizeilichen Erlaubnis bedürfen. Diese polizeiliche Erlaubnis werde aber verweigert. — In Hamburg besteht keine Theaterzensur. Aber, wie man sieht, weiß sich die Polizei zu helfen!

Das Verbandsorgan der Lithographen konfisziert.

Die Polizei in — Neu-Ruppin hat eine Nummer der „Graphischen Presse“ konfisziert, die

mittel" zu gewähren; das ähnlich bedeutet hier nach der Rechtsprechung so viel als nicht teureres Heilmittel. Da die Kranken aber auch oft Heilmittel brauchen, die teurer sind (Stützforsetts, künstliche Gebisse usw.), so ist es dringend nötig, durch das Statut die Gewährung solcher Gegenstände zu ermöglichen.

4. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes bewilligt werden. — Das Gesetz schreibt in § 7 Abs. 2 als Pflichtleistung im Falle der Krankenhauspfl ege ein Angehörigenkrankengeld in Höhe der Hälfte des Krankengeldes, also in Höhe eines Viertels des durchschnittlichen Tagelohnes vor. Die Kassen haben also eine Handhabe, die Familienunterstützung wesentlich zu erhöhen. Der Entschluß, sich einer Krankenhausbehandlung zu unterwerfen, ist für jemanden, der Angehörige besitzt, sehr schwer, wenn er befürchten muß, daß währenddessen diese Angehörigen in Not geraten könnten.

5. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Das Bedürfnis der in Krankenhäusern Untergebrachten nach einem Taschengeld für ihre Person kann nicht bestritten werden. Kommen doch die Krankenhäuser nur für die ärztliche Behandlung, Heilmittel und Verpflegung, nicht aber auch für sonstige notwendige Dinge auf. Die Ortskrankenkasse Leipzig hat die Gewährung solchen Taschengeldes statutarisch eingeführt und gute Erfahrungen damit gesammelt.

6. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt, gewährt werden. — Diese verhältnismäßig noch recht wenig eingeführte Mehrleistung soll besonders die Möglichkeit gewähren, solche Versicherte, welche nach Beendigung des Heilverfahrens zwar wieder arbeitsfähig geworden sind, aber noch der Schonung bedürfen, durch Fortgewährung einer kleinen Unterstützung in den Stand zu setzen, zunächst teilweise ihre Beschäftigung ohne neue Gefährdung ihrer Gesundheit wieder aufzunehmen. Eine ähnliche Bestimmung enthielt das Hilfsklassengesetz in § 12 Abs. 1, wo von „geeigneten Mitteln zur Erleichterung der ihnen (den Mitgliedern) nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel" die Rede ist. Die Rekonvaleszentenfürsorge kann folgende verschiedene Formen annehmen: 1. Unterbringung in einem Rekonvaleszenten- oder Genesungsheim, Aufenthalt in Bade- oder Luftkurorten, 2. Aufenthalt und Verpflegung in Walderholungsstätten usw. inklusive der dazugehörigen Fahrgeleider usw., 3. Verabreichung von Stärkungs- und Genußmitteln, wie Milch, Bier, Wein, Eier, kräftige Mittagskost und sonstige sächliche Mittel, 4. Geldunterstützungen zur Schonung bei nur teilweiser Arbeitsfähigkeit und -Tätigkeit, sowie zur Ermöglichung sonstiger Erholung und Stärkung. — Die gebräuchlichste Form der Rekonvaleszentenfürsorge ist die Unterbringung der Genesenden in Genesungsheime. Allerdings geschieht bei den meisten Kassen diese Unterbringung in dem Rahmen der Krankenfürsorge (d. h. innerhalb der statutarischen Dauer der Krankenunterstützung) nicht

aber als eine Mehrleistung im Sinne des § 21. Fast alle die größeren Ortskrankenkassen wie Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen, München, Mainz, Zittau, Stuttgart usw. haben eigene Genesungsheime. Auch die Walderholungsstätten, (das sind Aufenthaltsstätten im Walde nur für die Tageszeit), erfreuen sich immer größerer Beachtung. Näheres über die Fürsorge für Rekonvaleszenten findet sich in der „Vollständigen Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung", 1907 S. 20.

7. Schwangeren, welche mindestens 6 Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden. — Nach den Allgemeinen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ist bekanntlich die Schwangerschaft keine „Krankheit", und es sind daher auch die Kassen nicht verpflichtet, für die durch Schwangerschaft hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit oder notwendige ärztliche Behandlung aufzukommen. Eine „Krankheit" ist ein anormaler Körperzustand, welcher durch Anwendung von Heilmitteln geheilt werden kann. Eine Schwangerschaft oder ein Wochenbett wird also dann erst zu einer „Krankheit", für welche die Kasse einzutreten hat, wenn ein ordnungswidriger Verlauf, also Komplikationen eintreten. Diese offenbare Lücke in den Leistungen der Kassen abzustellen, ist der Zweck der aufgeführten Bestimmung. Die Notwendigkeit einer dahingehenden Erweiterung der Kassenleistungen bedarf keines besonderen Beweises; es sei nur auf die zahlreichen Fälle der Tod- und Frühgeburten, der großen Säuglingssterblichkeit usw. verwiesen. Die hierdurch in die Erscheinung tretenden sozialen Mißstände können hauptsächlich durch einen erweiterten Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen, besonders in materieller Hinsicht, bekämpft werden. Man fordert in neuerer Zeit vielfach eine „Mutterschaftsversicherung", unter der man sich meist einen besonderen Versicherungszweig für die Mutterschaftsfürsorge denkt. Unseres Erachtens kann es sich hierbei nur um eine Ausdehnung der Leistungen der Krankenversicherung handeln, schon um die Zersplitterung in der Organisation der Arbeiterversicherung nicht noch weiter zu erhöhen. Auch die Möglichkeit der Bezahlung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden verfolgt den Zweck, den Wöchnerinnen einen erhöhten Schutz zuteil werden zu lassen. Unter den verschiedensten möglichen Mehrleistungen halten wir gerade diesen erweiterten Mutterschaftsschutz für eine der wichtigsten; leider haben noch recht wenig Kassen davon Gebrauch gemacht.

8. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder die unter Punkt 7 aufgeführte Unterstützung gewährt werden. — Die Familienfürsorge ist eine der populärsten Mehrleistungen. Soll bei einer Kasse eine Erweiterung der Unterstützungen vorgenommen werden, so denkt man sicher zuerst an diesen Ausbau. Der Gedanke, daß die Leistungen der Krankenversicherung